

Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung der Sachverständigen am 19.10.2011 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention“ Drucksache 17/6804

1) Zusammenfassung:

1. Grundsätzlich ist die Absicht zu begrüßen, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf vorhandene Defizite bei der Geldwäschebekämpfung zu beheben. Die Defizite bestehen zum Teil seit 18 Jahren.
2. Geldwäschebekämpfung muss zwangsläufig eine Bundeskompetenz sein. Die geldwäscherechtlichen Vorschriften müssen für alle, an der Bekämpfung beteiligten Akteure einheitlich und verständlich geregelt sein. Durch die Verlagerung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen auf die Länder und Kommunen, wird das Ziel der gleichen Rechtsanwendung in Deutschland unterminiert. Eine effektive Bekämpfung der Geldwäsche wird verhindert.
3. Das GwG mit seinen Begleitgesetzen ist zu einem Gesetzes-Monster mutiert, welches selbst für Experten nicht mehr verständlich ist (Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst mehr als 50 Seiten). Geldwäschebekämpfung, ein einfach zu erklärender Vorgang, wird unnötig verkompliziert und so für alle Beteiligten schwer handhabbar.
4. Geldwäscheprävention findet im GwG und dem vorliegenden Gesetzentwurf zu wenig Berücksichtigung. Der Titel des Gesetzes, „Optimierung der Geldwäscheprävention“, ist nicht gerechtfertigt.
5. Der vorliegende Entwurf, über den der Bundestag abstimmen soll, ist bereits obsolet, weil bekannte Defizite bei der Geldwäschebekämpfung nicht adressiert und beseitigt werden. Weitere Gesetzesänderungen werden deshalb notwendig, welche den Bundestag und die Abgeordneten unnötig in Anspruch nehmen werden.
6. Ein schlüssiges und bundeseinheitliches Gesamtkonzept wäre Voraussetzung für eine erfolgreiche Bekämpfung der Geldwäsche. Doch auch nach Übernahme der Federführung durch das Bundesfinanzministerium ist ein Konzept nicht erkennbar.
7. Solange sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierungen die dramatische Dimension des Problems nicht anerkennen und wirksam gegen Geldwäsche vorgehen, bleibt Deutschland ein Paradies für Geldwäscher.

2) Ausgangslage

Nach Feststellung internationaler Organisationen zur Bekämpfung der Geldwäsche werden weltweit jedes Jahr konservativ gerechnet \$ 1 Billion, d.h. \$ 1000 Milliarden gewaschen. Wissenschaftliche Berechnungsmodelle gehen von jährlichen Beträgen von bis zu \$ 3 Billionen aus. Nach Feststellung des Vizepräsidenten des Bundeskriminalamts (BKA) Jürgen Stock vom 28.9.2011 werden weniger als ein Prozent der weltweit gewaschenen Gelder beschlagnahmt. Geldwäsche ist Bestandteil der Organisierten Kriminalität ¹.

Dies bedeutet, dass sich die grenzüberschreitend operierende „Organisierte Kriminalität“, international „Transnationale Organisierte Kriminalität“ (TOC) genannt, jedes Jahr um \$ 1 bis 3 Billionen bereichern kann. Wäre die TOC eine Nation, würde sie jedes Jahr über den dreifachen Bundeshaushalt verfügen können. Um ihre kriminellen „Geschäfte“ abzusichern und staatliche Präventiv- und Verfolgungsmaßnahmen zu unterlaufen, erkaufte sich die TOC politischen Einfluss. Dies haben Ermittlungsverfahren in Italien aufgezeigt. Politische Einflussnahme der TOC auf Exekutive und Legislative in Deutschland zur Verhinderung der Umsetzung von Geldwäscheprevention und -verfolgung ist nicht auszuschließen.

Die Feststellung, dass jährlich \$ 1 bis 3 Billionen von der TOC gewaschen und davon weniger als 1% konfisziert werden, bedeutet, dass der weltweite Kampf gegen die Geldwäsche und TOC, der vor über 20 Jahren von der internationalen Staatengemeinschaft vereinbart wurde, gescheitert ist. Die TOC ist heute stärker und ihre Potenz wächst weiter.

Die typischen „Geschäfte“ der international und grenzüberschreitend operierenden Transnationalen Organisierten Kriminalität (TOC) blühen. Illegaler Drogen-, Menschen- und Waffenhandel, Piraterie, Zwangsprostitution, Kreditkarten-, Subventions-, Umsatzsteuer- und Sportbetrug, illegale Beschäftigung, Giftmüllentsorgung und Glückspiel, um nur einige zu nennen, sind omnipräsent. Zunehmend unterwandern und schädigen die Aktivitäten der TOC die Zivilgesellschaft.

Die vorgenannten kriminellen Aktivitäten werden von der TOC dominiert, weil das Gewinnpotenzial für die begangenen Straftaten sehr hoch und das Risiko, entdeckt zu werden, klein ist. Will man die TOC wirksam bekämpfen, muss es dort geschehen, wo es der TOC weh tut: beim Geld. Besser gesagt: bei der Geldwäsche, mit der die kriminelle Herkunft des Geldes verschleiert werden soll ².

Geldwäsche - die Einschleusung von Profiten aus Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf ist die Achillesferse der TOC. Effektive Geldwäscheprevention und -bekämpfung würde der TOC die Gewinne und Vermögenswerte aus den kriminellen

¹ Presseveröffentlichung Justiz NRW vom 28.9.2011

² Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz) vom 11.2.2011 abrufbar vom Portal des Deutschen Bundestages.

Aktivitäten entziehen oder zumindest deren Nutzung prohibitiv verteuern. Die profitorientierte TOC würde darauf mit der Einstellung oder zumindest Reduzierung der zugrunde liegenden kriminellen Aktivitäten reagieren.

Das bisherige Scheitern der Geldwäschebekämpfung bedeutet nicht, dass der Geldwäscheansatz zur Bekämpfung der TOC und anderer Verbrechen untauglich ist. Nicht das Konzept der Geldwäscheprävention und -verfolgung hat versagt, sondern die Nationalstaaten, welche die international vereinbarten, notwendigen Instrumente, Finanzmittel und Strukturen zum Kampf gegen die Geldwäsche nicht bereitstellen.

In der Bundesrepublik Deutschland werden nach Angaben der Financial Action Task Force (FATF) vom 19.2.2010 jährlich rund 50 Milliarden Euro gewaschen. Wegen der hohen Liquidität seiner Märkte (Finanz-, Immobilien-, Kunstmarkt etc.), seiner effizienten Verwaltung und seiner im internationalen Vergleich geringen Korruption ist Deutschland ein idealer Platz für die Geldwäscher der TOC.

Geldwäsche und TOC werden zunehmend eine existenzielle Bedrohung für die Rechtsstaaten. Das Funktionieren der legalen Wirtschaft wird unterminiert. Geldwäsche wirkt als Multiplikator für Kriminalität, Korruption (Bestechung, Vorteilsnahme etc.), und Terrorismus. Nicht nur wegen der internationalen Verpflichtungen sondern auch im Eigeninteresse und zum Schutz des Rechtsstaates und seiner Bürger wäre Deutschland gut beraten, Geldwäscheprävention und -Geldwäschebekämpfung effektiv umzusetzen.

3) Gründe des Scheiterns der Geldwäschebekämpfung weltweit und in Deutschland.

1. Fehlende oder fehlerhafte Übernahme (Transponierung) international vereinbarter Normen und Gesetze sowie eine erschreckend mangelhafte Um- und Durchsetzung der nationalen Gesetze zur Geldwäscheprävention und -verfolgung.
2. Der Kampf gegen Geldwäsche wird asymmetrisch geführt und ist deshalb nicht zu gewinnen. Während die Geldwäscher international, grenzüberschreitend und vernetzt arbeiten, operieren die zuständigen Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden auf nationalstaatlicher Ebene.
3. Der präventive Ansatz zur Geldwäschebekämpfung findet zu wenig Berücksichtigung. Die repressiven Kompetenzen der Aufsichtsbehörden gegenüber den Verpflichteten - nicht zu verwechseln mit dem § 261 StGB - werden im Vergleich zu präventiven Maßnahmen überbewertet.

3.1) Mangelhafte Umsetzung internationaler Vereinbarungen und Gesetze.

Deutschland ist ein prominentes Mitglied wichtiger internationaler Organisationen zur „Bekämpfung der Geldwäsche und Finanzierung des Terrors“ (AML/CFT), Transnationaler Organisierter Kriminalität (TOC), Computerkriminalität (Cybercrime) und Korruption, wie der FATF, UNODC (United Nation Office on Drugs and Crime), IMF, OECD, Worldbank, G-8 und G-20.

Im vorliegenden Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprevention stellt die Bundesregierung fest, dass das Geldwäschegesetz im Nicht-Finanzbereich seit 1993 nicht umgesetzt wird. Auch der FATF-Länderbericht Deutschland vom 19.2.2010 sowie die zwei EU-Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 und 2009/4572 in Sachen Nichtumsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie belegen, dass Deutschland das Geldwäschegesetz, die betreffende EU-Richtlinie und die FATF-Empfehlungen bisher nicht effektiv umgesetzt und/oder vereinbarte Vorschriften nicht korrekt in nationales deutsches Recht transponiert hat.

Als ein prominentes Mitglied der wichtigsten AML/CFT Organisationen nimmt Deutschland Geldwäsche seit 18 Jahren billigend in Kauf und trägt damit eine erhebliche Schuld für das Scheitern des internationalen Kampfes gegen die Geldwäsche und TOC.

Das Eingeständnis der seit 18 Jahren bestehenden Defizite bei der Umsetzung international vereinbarter Verpflichtungen und Gesetze zur Geldwäschebekämpfung d.h. das Versagen der zuständigen deutschen Behörden, kann auch nicht dadurch relativiert werden, dass nach Einschätzung der zuständigen Mitarbeiter der EU-Kommission bis heute keiner der 27 EU-Mitgliedsstaaten (nach Maßgabe von Artikel 4 Paragraph 3 des Vertrags über die Europäische Union) die EU-Geldwäscherichtlinie effektiv umsetzt. Auch das politisch motivierte Verhalten der EU-Kommission, welche vertragswidrig eine effektive Umsetzung der EU-Geldwäschewäscherichtlinie durch die Mitgliedsstaaten nicht durchsetzt, ist schuld am Scheitern der internationalen AML/CFT-Bemühungen und der Bekämpfung der TOC einschließlich Cybercrime.

Am 20.4.2011 habe ich mit einer ausführlichen Stellungnahme das federführende Bundesministeriums der Finanzen (BMF) über notwendige Änderungen und Ergänzungen zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprevention informiert ³. Konkret wurde in der Stellungnahme aufgezeigt, dass ohne Nachbesserungen im Gesetzentwurf die EU-Geldwäscherichtlinie und die Empfehlungen der FATF weiter nicht umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die international verbindlich vereinbarte Bekämpfung der grenzüberschreitenden Geldwäsche ist zwangsläufig eine Bundeskompetenz, welche einheitlich und für alle an der Bekämpfung der Geldwäsche Beteiligten verständlich geregelt sein muss.

³ Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprevention gerichtet an das Bundesfinanzministerium vom 20.4.2011 - Anlage 1

Durch die Verlagerung der Verantwortlichkeiten auf die Länder und Kommunen erschließt sich den durch Landesverordnung benannten geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden nicht aus dem Gesetz, welche geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen sind, um die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen sicherzustellen.

Grundsätzlich bestehen zwar keine Bedenken dagegen, Zuständigkeiten auch auf dem Ordnungswege zu begründen. Dies setzt aber voraus, dass auch die nach dem jeweiligen Landesverfassungsrecht rechtsstaatlich konturierte Ermächtigungsnorm so ausgestaltet ist, dass schon der Ermächtigung selbst das Gesetzgebungsprogramm entnommen werden kann, das durch die Verordnung verwirklicht wird. Das muss nicht ausdrücklich geschehen. Es genügt, wenn sich dieser Auftrag nach den herkömmlichen Auslegungsregeln ermitteln lässt.

Bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes handelt es sich aber um eine Spezialmaterie, für die sowohl nach der Geldwäscherichtlinie als auch nach dem GwG besondere gesetzliche Vorgaben gegeben sind. Der Rückgriff auf eine allgemeine Ermächtigungsnorm macht das damit verbundene Gesetzgebungsprogramm weder ausdrücklich deutlich noch ist es im Wege der Auslegung zu ermitteln.

Nach den Anforderungen des Artikels 80 Absatz 1 GG müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß einer Ermächtigung so ausgestaltet sein, dass das Regelungsprogramm, das der Ordnungsgeber zu regeln befugt sein soll, der Ermächtigung zu entnehmen ist. Die Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG durch Landesverordnungen dürfte nicht rechtskonform sein und verhindert effektiv die geforderte und notwendige Geldwäscheprävention und -verfolgung durch die zuständigen Behörden.

Mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22.6.2011 wurde die geldwäscherechtliche Situation für die Aufsichtsbehörden weiter erschwert. Nach dem „neuen“ § 16 Absatz 5 GwG stellt die zuständige Behörde den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen dieses Gesetzes zur Verfügung. Entsprechend dieser Mussvorschrift ist es die Aufgabe der Vielzahl von Aufsichtsbehörden in den Ländern ihren Verpflichteten das GwG hinsichtlich deren Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen zu interpretieren. Praktisch bedeutet diese Vorschrift, dass etwa in Niedersachsen die 9 kreisfreien Städte und 38 Landkreise das GwG für „ihre“ Verpflichteten auslegen müssen. Diese GwG-Mussvorschrift ist nach den Aussagen der meisten betroffenen Aufsichtsbehörden nicht umsetzbar.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Defizite bei der Geldwäschebekämpfung in Bezug auf die Beaufsichtigung von Unternehmen wie Immobilienmakler, Versicherungsvermittler, Juweliere, Finanzunternehmen, Spielbanken sowie Personen, die gewerblich mit Gütern handeln, auch nach 18 Jahren weiter bestehen bleiben.

Der EU- Kommission ist hinlänglich bekannt, dass Deutschland die EU-Geldwäscherichtlinie nur formal, auf dem Papier umsetzt. Unter Berücksichtigung von Artikel 4 Paragraph 3 des Vertrags über die Europäische Union verletzt Deutschland weiter die Geldwäscherichtlinie, wie Mitarbeiter der Kommission bestätigen. Trotzdem hat die EU-Kommission wider besseres Wissen am 29.9.2011 das EU-Vertragsverletzungsverfahren 2009/ 4572 - unzulängliche Umsetzung des Artikels 37 der Richtlinie 2005/60EG durch die Bundesrepublik Deutschland - eingestellt. Dies unterstreicht einmal mehr, dass die EU-Kommission ihren Pflichten aus dem Vertrag über die Europäische Union nicht nachkommen kann oder will.

Auch die Nichtnennung der Tätigkeiten der Verpflichteten im GwG, welche über das Internet ausgeübt werden, stellt eine Verletzung bzw. Nichtumsetzung der EU-Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 und den Empfehlungen der FATF dar. Offensichtlich wurde von Seiten der deutschen Behörden vergessen, Erwägungsgrund 14 der Richtlinie und die betreffende Empfehlung der FATF in deutsches Recht zu transponieren. Die anstehende Neufassung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder wird durch die Nichtnennung der Tätigkeiten der Verpflichteten im GwG, welche über das Internet ausgeübt werden, im Bereich des sog. Online-Glücksspiels tangiert. In meiner Stellungnahme an die Ministerpräsidentenkonferenz 2010/2011 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages der Länder wurde darauf hingewiesen ⁴.

Auch bei der Nichtnennung der Tätigkeiten der Verpflichteten im GwG, welche über das Internet ausgeübt werden, scheint sich die EU-Kommission meiner Einschätzung, des Vorliegens einer Verletzung der EU-Geldwäscherichtlinie, anzuschließen. Mit Zwischenbescheid zu CHAP Nr. (2011)01497 vom 6.7.2011 stellt die Kommission fest, dass die Korrespondenz mit den zuständigen deutschen Behörden eröffnet und diese nun eine Stellungnahmefrist von einem Monat haben, um auf unser Schreiben zu reagieren ⁵.

Vom BMF habe ich auf meine Stellungnahme vom 20.4.2011 keine Antwort erhalten. Im Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention, der dem Bundestag vorliegt, werden die in der Stellungnahme an das BMF aufgezeigten Defizite nicht adressiert. Der vorliegende Gesetzentwurf, über den der Bundestag abstimmen soll, ist bereits obsolet. Weitere Gesetzesänderungen werden deshalb notwendig, welche den Bundestag und die Abgeordneten unnötig in Anspruch nehmen werden.

⁴ Stellungnahme an die Ministerpräsidentenkonferenz der Länder 2010/2011 zum Entwurf zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages. Abrufbar unter dem Portal des Landes Sachsen-Anhalt.
http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_StK/MPK_2010_2011/Dokumente/145_Stellungnahme_Andreas_Frank.pdf

⁵ Europäische Kommission, Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen Betreff: Zwischenbescheid zu CHAP Nr. (2011) 01497 vom 6.7.2011 – Anhang 2

3.2 Der asymmetrische Kampf gegen Geldwäsche ist nicht zu gewinnen.

Schon in der Begründung zur ersten Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG von 1991 wurde darauf hingewiesen, dass „Geldwäscher die Vorteile des freien Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, nutzen könnten, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können“⁶. Auf die Bedrohung durch Geldwäscher, welche international, grenzüberschreitend und vernetzt arbeiten, reagiert Deutschland mit Kleinstaaterei.

Durch Landesverordnungen wurden die Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in jedem Bundesland unterschiedlich und willkürlich den Wirtschaftsministerien oder den Innenministerien der Länder bzw. durch eine den jeweiligen Ministerien nachrangigen Behörde zugeordnet. Das macht die notwendige Kommunikation und Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden auf Landes- und Bundesebene sowie eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit internationalen Behörden unmöglich. Aus dem Schreiben der Bundesregierung an die EU-Kommission vom 18.1.2011 wird ersichtlich, welcher Aufsichtssirrsinn mit der Benennung der Aufsichtsbehörden durch Landesverordnung angerichtet wurde⁷.

Die oben beschriebenen Probleme der durch Landesverordnung benannten Aufsichtsbehörden werden durch notorische Personalknappheit verschärft. Für einige Aufsichtsbehörden steht zum heutigen Zeitpunkt überhaupt kein Personal zur Verfügung.

Im Vergleich zum Finanzsektor ist die Anzahl der Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors unverhältnismäßig groß. Zudem zeichnen sich die Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors durch Heterogenität und sehr geringes Wissen über die Problematik der Geldwäsche und die Notwendigkeit ihrer Bekämpfung aus. Ohne Personal, welches für die Aufgabe qualifiziert und geschult ist, werden die benannten Behörden ihrer Aufsichts- und Informationspflicht nicht nachkommen können, was dazu führen muss, dass Geldwäschebekämpfung - wie seit 18 - verhindert wird.

Erschwerend kommt hinzu, dass sich den zu überwachenden Verpflichteten des Nicht-Finanzbereichs aus dem Gesetz nicht erschließt, welche Aufsichtsbehörde für sie zuständig ist. Dies wiederum macht die nach § 16 Abs. 5 geforderte Kommunikation zwischen Aufsichtsbehörde und Verpflichteten unmöglich. Umgekehrt wissen die Aufsichtsbehörden nicht, wer die Verpflichteten in ihrem Aufsichtsbereich sind. Allein der Hinweis auf Freiberufler ohne Gewerbeanmeldung zeigt, wie weit § 16 Abs. 5 GwG von der Realität entfernt ist. Als Krankheitsbild könnte man die gewählte Vorgehensweise deutscher Behörden als schizophren bezeichnen.

⁶ Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche vom 10.6.1991

⁷ Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission zum Verfahren Nr. 2009/4572 vom 18.1.2011 – Anhang 3

Statt eine Führungsrolle bei der Bekämpfung der Geldwäsche anzustreben, rangiert Deutschland im internationalen Vergleich im unteren Mittelmaß (Tax Justice Network). Die zuständigen deutschen Behörden reagieren auf die bestehenden Defizite bei der Geldwäschebekämpfung nur auf Druck von Außen - etwa der EU-Kommission oder der FATF. Mit Nachbesserungen, die gerade den formalen Mindestanforderungen entsprechen, konnte man bisher drohende Sanktionsmaßnahmen, etwa ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof mit empfindlichen finanziellen Strafen, vermeiden. Ob dies weiter gelingen wird, bleibt abzuwarten.

3.3) Geldwäscheprävention findet kaum Berücksichtigung.

Die im Referentenwurf zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention vorgeschlagene Erweiterung der Aufsichtskompetenzen für die zuständigen Behörden in den Ländern wurde mit dem OGAW-IV-Umsetzungsgesetz vom 22.6.2011 vorgezogen. Interessanterweise war bei der Erweiterung der repressiven Aufsichtskompetenzen der Aufsichtsbehörden ein bundeseinheitlicher Ansatz möglich, welcher, mit Hinweis auf den Föderalismus, bei der Regelung der Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden nicht möglich gewesen sein soll.

Geldwäsche findet wie Korruption hauptsächlich im Geheimen statt. Strafanzeigen sind selten, weil alle Beteiligten Täter sind, die ein gemeinsames Geheimhaltungsinteresse verbindet. Strafrechtliche Ermittlungen ohne Hinweise aus dem Umfeld sind schwierig bis unmöglich⁸.

Um Geldwäsche effektiv zu bekämpfen, werden durch das GwG die Institutionen und Personen, die an der Schnittstelle zur Geldwäsche tätig sind, verpflichtet, in der Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden den im GwG definierten Sorgfaltspflichten nachzukommen und Verdachtsmeldungen über auffällige Geldbewegungen abzugeben. Die Funktionsfähigkeit des Systems hängt vom Verhalten der durch das GwG verpflichteten Institutionen und Personen ab, welche für die fraglichen Geschäfte in Anspruch genommen werden - für Geschäfte, deren Hintergrund ihnen völlig gleichgültig sein könnte, solange sie nur ihr Geld bekommen. Mit den fraglichen Geschäften hängen sie in den meisten Fällen nicht direkt zusammen⁹.

Weil die Verpflichteten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen und Geldwäscheverdachtsmeldungen nur störend für ihre Geschäfte sind, ist, neben einer effektiven Überwachung der Verpflichteten und Sanktionsmöglichkeiten, die Information und Überzeugung der Verpflichteten durch staatliche Behörden zur kooperativen Zusammenarbeit zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Geldwäschebekämpfung.

Der Vielzahl an Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors muss von den zuständigen Aufsichtsbehörden bewusst gemacht werden, dass ihr Beitrag zur Geldwäscheprä-

⁸ Siehe Fußnote 2

⁹ Siehe Fußnote 2

vention schon im Eigeninteresse notwendig ist. Neben dem Verstand müssen auch die Herzen der Verpflichteten für die Geldwäscheprevention gewonnen werden.

Das repressive Instrumentarium der Aufsichtsbehörden sollte erst zur Anwendung kommen, wenn der Ansatz zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit bei uneinsichtigen, unbelehrbaren oder kriminellen Verpflichteten scheitert. Eine kooperative Zusammenarbeit scheitert aber derzeit nicht an uneinsichtigen bis kriminellen Verpflichteten, denen die repressiven Maßnahmen drohen, sondern am Gesetzgeber, welcher die Verpflichteten nicht ausreichend und durch Gesetz informiert, welche der vielen Aufsichtsbehörden für sie zuständig sind.

Wie aufgezeigt, ist die Staatengemeinschaft nicht in der Lage das wachsende globale Problem der Geldwäsche, TOC und Terrorismus zu bewältigen. Ein Konzept der partnerschaftlichen Einbeziehung aller relevanten Akteure (Multi-Stakeholder Ansatz) ist daher notwendig. Zur Verhinderung und Verfolgung grenzüberschreitender schwerer Kriminalität (serious crime) ist nach Ansicht internationaler Organisationen zur AML/CFT neben der Zusammenarbeit der Staaten die Beteiligung und Unterstützung durch Gruppen und Einzelpersonen außerhalb des öffentlichen Sektors, einschließlich der Zivilgesellschaft und Nichtregierungsorganisationen notwendig. Im „Multi-Stakeholder Ansatz“ spielt die Einbindung von Unternehmen des privaten Sektors und der damit verbundenen Industrie- und Verbandsorganisationen, Handelskammern und anderer Wirtschaftsorganisationen eine Schlüsselrolle.

Es wäre zu wünschen, dass mit der Anhörung des Finanzausschusses ein erster Schritt in Richtung eines Multi-Stakeholder Ansatzes gemacht werden könnte. Die zu erwartende Zunahme an Geldwäscheverdachtsmeldungen macht dann bei den Ermittlungsbehörden neue Konzepte und Instrumente zur effizienteren Bearbeitung von Verdachtsmeldungen notwendig.

4) Wer überwacht die Vielzahl der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden?

Bei der Betrachtung der durch Landesverordnung benannten Aufsichtsbehörden sollte auch berücksichtigt werden, dass die aufsichtführenden Länder wirtschaftliche Interessen an der Schnittstelle zur Geldwäsche haben. Besonders im Nicht-Finanzbereich profitiert der Staat von Geldwäsche, soweit diese nicht verhindert wird, durch höhere direkte oder indirekte Einnahme, etwa aus Abgaben, Steuern und Gebühren. Dies kann dazu führen, dass sich die Aufsichtsbehörden unter politischem Druck im Konflikt zwischen verpflichtender Geldwäschebekämpfung und zusätzlichen Einnahmen für letzteres entscheiden.

Dass diese Gefahr konkret besteht, wurde in der Stellungnahme an den Finanzausschuss vom 11.2.2011 detailliert aufgezeigt¹⁰. Obwohl das aufsichtführende Regierungspräsidium Karlsruhe bei der Spielbank Baden-Baden nachweisbar Verstöße gegen das KWG und Geldwäsche toleriert hat, wird eine Aufklärung der Vorfälle bis

¹⁰ Siehe Fußnote 2

heute verhindert. Das Land Baden-Württemberg partizipierte an den Einnahmen der Spielbank mit über 80%. Solange eine lückenlose Aufklärung nicht erfolgt, sollte den geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden in Baden-Württemberg und bundesweit die notwendige Legitimation für ihre Aufgabe fehlen.

5) Empfehlungen

Festzustellen bleibt, dass die zuständigen Behörden auf Bundes- und Länderebene seit 18 Jahren beim Kampf gegen die Geldwäsche und TOC versagt haben. Es wäre deshalb zu empfehlen einen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der Hintergründe und der Verantwortlichkeiten einzusetzen.

Zur Faktenanalyse und Erarbeitung von Strategien zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche, TOC und internationalem Terrorismus wäre, wegen der bestehenden unkalkulierbaren Risiken für die Bevölkerung und den Rechtsstaat, die Einsetzung einer Enquete-Kommissionen zu begrüßen.

Der Kampf gegen den internationalen Terrorismus in Afghanistan hat Deutschland nach Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) in den vergangenen zehn Jahren 17 Milliarden Euro gekostet. Deutsche Soldaten haben für den Kampf ihr Leben gelassen.

An der „Heimatfront“, wo der Kampf gegen die Geldwäsche, TOC und den internationalen Terrorismus besonders wichtig wäre, versagt der Staat seit 18 Jahren. Der notwendige Kampf gegen die Geldwäsche, TOC und den internationalen Terrorismus wird als lästige Verpflichtung empfunden. So wird etwa Personal für die geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden aus Kostengründen nicht zur Verfügung gestellt. Dies muss sich ändern.

Investitionen in eine effektive Bekämpfung von Geldwäsche, TOC und dem internationalen Terrorismus sollten sich wegen der Möglichkeit des Einzugs von kriminell erworbenen Einnahmen und Vermögenswerten auch finanziell - für die Staatskasse - lohnen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dipl. - Kfm. Andreas Frank

-Anhang

An das
Bundesministerium der Finanzen
Referat VII A 3
z.Hd. Herrn Michael Findeisen

Per elektronischer Post an:
VIIA3@bmf.bund.de
michael.findeisen@bmf.bund.de

Zug, den 20.4.2011

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sollen mit dem Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention die bestehenden Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert und beseitigt werden.

Als Beschwerdeführer in den EU Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572 und 2009/4572 gegen die Bundesrepublik Deutschland in Sachen Nichtumsetzung der EU Geldwäsche-Richtlinie, welche den FATF Länderbericht Deutschland vom 19.2.2010 und den vorliegenden Gesetzentwurf nicht unwesentlich beeinflusst haben sollten, begrüße ich die Ankündigung die Defizite im deutschen Rechtssystem bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beseitigen. Die Übernahme der Federführung für die Umsetzung Geldwäschegesetzes (GwG) durch das Bundesfinanzministerium innerhalb der Bundesregierung wird hoffentlich dazu beitragen, dass Deutschland nicht weiterhin ein Paradies für Geldwäscher bleibt ¹.

Mit dem Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention werden erstmals Anstrengungen unternommen, dem Geldwäschegesetz im Nichtfinanz-

¹ Stellungnahme des Sachverständigen Andreas Frank zur öffentlichen Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)“ vom 11.2.2011 (Portal des Deutschen Bundestages).

sektor Geltung zu verschaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wären Änderungen und Ergänzungen in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention notwendig, ohne deren Einfügung die EU Geldwäscherichtlinie weiter verletzt und die 40+9 Empfehlungen der FATF nicht umgesetzt würden. Es wäre daher wünschenswert, wenn diese Änderungen und Ergänzungen in dem Gesetzentwurf noch vor der ersten Lesung eingebracht werden könnten.

Diese Änderungs- und Ergänzungsvorschläge werden wie folgt begründet:

1. Die Funktionsfähigkeit des Systems der Geldwäschebekämpfung hängt davon ab, ob die Umsetzung der Pflichten nach dem Katalog der Präventivmaßnahmen überwacht wird. Bei den Zuständigkeiten des Geldwäschegesetzes deren Vollzug bei den Ländern liegen, wird eine effektive Aufsicht über die nach dem GwG Verpflichteten weiter nicht durchgeführt (Föderalismusproblem). Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche kann eine effektive Verhinderung der Geldwäsche nur durch bundeseinheitliche Regelungen und folglich einer Übertragung der Kompetenz an eine beim Bund angesiedelte Zentralstelle und einer Sicherstellung der notwendigen Kontrollen hinreichend gewährleistet werden.
2. Die Tätigkeiten der im Geldwäschegesetz genannten Institute und Personen, welche über das Internet ausgeübt werden, fallen derzeit nicht unter das Geldwäschegesetz. In der Begründung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005² wird als Erwägungsgrund unter Punkt (14) festgestellt: „Diese Richtlinie sollte auch für die Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten, die über das Internet ausgeübt werden.“ Wegen der beabsichtigten Öffnung des deutschen Marktes für Online-Sportwetten auf der Grundlage eines geänderten Glücksspielstaatsvertrages, ist eine vollständige Transponierung und faktische Umsetzung der EU Geldwäscherichtlinie dringend geboten.

Zu Punkt 1:

In dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention stellt das BMF fest, dass die einschlägigen gesetzlichen Regelungen von den nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 16 Abs.2 Nr.9 GwG) bisher weitgehend nicht umgesetzt wurden und mit dem Gesetzesvorschlag und den nunmehr geänderten Informations- und Aufzeichnungspflichten lediglich der rechtliche Zustand hergestellt werden soll, der bei ordnungsgemäßer Einhaltung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen bereits seit 1993 bestanden hat. Das Eingeständnis, dass im Nichtfinanzsektor die Vorschriften des GwG und der Geldwäscherichtlinie seit 17 Jahren nicht umgesetzt wurden, ist deshalb so bedeutsam, weil seit Jahren von der FATF und Europäischen Union auf die besondere Anfälligkeit des Nichtfinanzsektors für Geldwäsche hingewiesen wurde.

² Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

In der Richtlinie 2001/97/EG vom 4.12.2001 wurde festgestellt³: „Es besteht ein Trend zur zunehmenden Nutzung von Nichtfinanzunternehmen durch Geldwäscher. Dies wird durch die Arbeiten der FATF zu den Methoden und Erscheinungsformen der Geldwäsche bestätigt.“

Das BMF stellt in dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter fest, dass die Auferlegung von geldwäscherechtlichen Pflichten nur sinnvoll ist, wenn ihre Einhaltung mittels einer effektiven Aufsicht sichergestellt werden kann.

Die EU Geldwäscherichtlinie enthält bezüglich der Zuständigkeiten allgemeine Vorgaben⁴. In Art. 1 Abs. 1 heißt es: „Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, dass Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersagt werden“. Dabei handelt es sich nicht allein um die Verpflichtung, Verbotsnormen zu erlassen. Art. 6 ff. der Geldwäscherichtlinie fordert weitergehend, dass Gegenstand der Richtlinie auch die Prävention ist. Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie muss deshalb um die Verpflichtung zum Erlass Präventionsnormen ergänzt werden.

Es gibt lediglich eine spezielle Vorgabe, nämlich in Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie, die die Errichtung einer zentralen Meldestelle zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorschreibt. § 10 GwG weist die in Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie erwähnten Aufgaben dem Bundeskriminalamt - Zentralstelle für Verdachtsmeldungen - zu. Das Sammeln von Verdachtsanzeigen, ihre Analyse und statistische Aufbereitung und die Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse an die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder ist begrifflich eine nachrangige Tätigkeit. Sie setzt voraus, dass es überhaupt zu Verdachtsanzeigen kommt.

Diese wiederum hängen davon ab, dass Sachverhalte von den Verpflichteten gemeldet und von den zuständigen Stellen ermittelt werden, die einen Verdacht rechtfertigen. Damit verbindet sich die organisatorische Frage, wer die Weiterleitung von Verdachtsanzeigen und deren Voraussetzungen überwacht und welche inhaltlichen Vorgaben für solche Verdachtsanzeigen bestehen. Das zielt auf die Zuständigkeit von Aufsichtsbehörden (Art. 36 f. der Richtlinie). Das zielt aber auch auf verfahrensrechtliche Vorkehrungen, die dafür sorgen, dass die Durchsetzungsmaßnahmen (Art. 34 f. der Richtlinie) zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten (Art. 6 ff. der Richtlinie) überhaupt erst geschaffen werden.

Art. 37 der Richtlinie sieht vor, dass die „zuständigen Behörden“ dafür sorgen, dass die Regeln der Richtlinie eingehalten und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um eine wirksame Überwachung zu gewährleisten. Wer die zuständige Aufsichtsbehörde

³ Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche

⁴ Siehe Fußnote 2

sein soll, gibt die Richtlinie nicht vor. § 16 Abs. 2 Nr. 1 - 8 GwG sieht unterschiedliche Zuständigkeiten vor. Sie orientieren sich am Katalog des Art. 2 Abs. 1 GwG. Die Treuhänder (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 GwG), Immobilienmakler (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG), Spielbanken (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) und Personen, die gewerblich mit Gütern handeln (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 GwG) tauchen im Katalog des § 16 Abs. 2 Nr. 1-8 GwG nicht auf. Für diese vier Gruppen von Verpflichteten wurden in den 16 Bundesländern die Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG erst unter dem Druck des EU Vertragsverletzungsverfahrens 2009/4572 durch Verordnung bestimmt (Da Bestimmungen für Spielbanken früher und gesondert geregelt wurden, trifft diese Aussage für Spielbanken nur eingeschränkt zu - Vertragsverletzungsverfahren 2005/4572).

In Baden-Württemberg sind als Aufsichtsbehörden, aufgrund der Ermächtigung des § 4 Abs. 1 Landesverwaltungs-gesetz die Regierungspräsidien als zuständige Stellen bestimmt worden, vgl. Verordnung des Innenministerium über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz vom 07.01.10, GBl. S. 3.

Grundsätzlich bestehen zwar keine Bedenken dagegen, Zuständigkeiten auch auf dem Verordnungswege zu begründen. Dies setzt aber voraus, dass auch die nach dem jeweiligen Landesverfassungsrecht rechtsstaatlich konturierte Ermächtigungsnorm so ausgestaltet ist, dass schon der Ermächtigung selbst das Gesetzgebungsprogramm entnommen werden kann, das durch die Verordnung verwirklicht wird. Das muss nicht ausdrücklich geschehen. Es genügt, wenn sich dieser Auftrag nach den herkömmlichen Auslegungsregeln ermitteln lässt.

Bei der Umsetzung des Geldwäschegesetzes handelt es sich um eine Spezialmaterie, für die sowohl nach der Geldwäscherichtlinie als auch nach dem GwG besondere gesetzliche Vorgaben gegeben sind. Der Rückgriff auf eine allgemeine Ermächtigungsnorm, wie sie in § 4 Abs. 1 des Landesverwaltungs-gesetzes enthalten ist, macht das damit verbundene Gesetzgebungsprogramm weder ausdrücklich deutlich noch wäre es aus § 4 Abs. 1 im Wege der Auslegung zu ermitteln. Damit sollte eine Bestimmung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG durch Verordnung in den einzelnen Bundesländern rechtswidrig sein.

Durch Landesverordnung wurden die Zuständigkeit nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in jedem Bundesland unterschiedlich und willkürlich dem Wirtschaftsministerium oder dem Innenministerium bzw. einer dem jeweiligen Ministerium nachgeordneten Behörden zugeordnet. Dies führt derzeit dazu, dass sich der großen Anzahl an Verpflichteten nicht erschließt, welche Aufsichtsbehörde im betreffenden Bundesland zuständig ist. Wie unter diesen Bedingungen ein Informationsaustausch zwischen den Verpflichteten und den zuständigen Behörden stattfinden soll, um so ein ausgeprägteres Bewusstsein hinsichtlich der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schaffen, bleibt bis heute schleierhaft.

Wie ich in meiner Stellungnahme vom 11.2.2011 an den Finanzausschuss ausgeführt habe ⁵, wurde bereits in der Begründung zur ersten Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG von 1991 ⁶ darauf hingewiesen, dass Geldwäscher die Vorteile des freien Kapitalverkehrs und der damit verbundenen finanziellen Dienstleistungen, die ein einheitlicher Finanzraum mit sich bringt, nutzen könnten, um ihren kriminellen Tätigkeiten leichter nachgehen zu können. Geldwäsche findet grenzüberschreitend statt. Es gleicht daher einem Boykott der internationalen Bemühungen im Kampf gegen die Geldwäsche, wenn Deutschland die Aufsicht und Kontrolle über wichtige Bereiche des Geldwäschegesetzes der Kleinstaaterei preisgibt.

Die Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG wurden von den Bundesländern erst nach rund 17 Jahren und nur unter dem Druck des Vertragsverletzungsverfahrens 2009/4572 benannt. Eine effektivere Aufsichtsstruktur im Bereich des § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG erfolgte bisher nicht. Die EU verlangt eine effektive Umsetzung der Geldwäscherichtlinie und nicht nur eine Transponierung. Dies wurde bereits in der Stellungnahme an den Finanzausschuss vom 11.2.2011 aufgezeigt ⁷. Deutschland sollte somit weiter die EU Geldwäscherichtlinie verletzen.

Schon um einem erneuten Vertragsverletzungsverfahren zu entgegnen, ist eine Vereinheitlichung des Zuständigkeits-Wirrwarrs in Deutschland dringend geboten. Eine Vereinheitlichung lässt sich – bezogen auf die Aufsicht – nur über eine alle Bereiche (also auch die der Finanzaufsicht) umfassende einheitliche Regelung verwirklichen. Eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche kann, wie die landesrechtlichen Beispiele zeigen, nicht unter föderalistischen Vorgaben erfolgen.

Die EU Geldwäscherichtlinie fordert von den Mitgliedsstaaten eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche ein. Wirksamkeit kann durch einen Kompetenz-Flickenteppich nicht gewährleistet werden. Die wichtigste Aufgabe für den nationalen Gesetzgeber ist es deshalb, einheitliche Zuständigkeiten zu schaffen. Das setzt letzten Endes den Verzicht auf landesrechtliche Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG voraus. Die Vorschrift sollte entsprechend geändert werden. Da die Benennung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG in den Bundesländern durch Landesverordnungen rechtswidrig erfolgt sein sollten, steht einer Gesamtregelung nichts im Wege.

Der Trend zur zunehmenden Nutzung des Nichtfinanzsektors durch Geldwäscher ist ungebrochen. Auf diesen Trend reagieren die für die Geldwäscherprävention und die Überwachung der Verpflichteten zuständigen Länder, wenn überhaupt, weiterhin hilflos oder beschönigend, auf jeden Fall nicht angemessen. Am 8.2.2011 wurde der Beitrag des ZDF Frontal 21 „Geldwäsche auf Russisch - Schwarzgeld für deutsche Immobilien“ ausgestrahlt, in welchem minutiös aufgezeigt wurde, wie in Baden-Baden Immobilien-

⁵ Siehe Fußnote 1

⁶ Richtlinie des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (91/308/EWG)

⁷ Siehe Fußnote 1

makler bereitwillig potentiellen Geldwäschern bei Immobilientransaktionen behilflich waren⁸. Der Frontal-Beitrag lässt keinen Zweifel daran, dass den beteiligten Immobilienmaklern ihr gesetzwidriges Handeln bewusst gewesen ist. Bemerkenswert ist eine Aussage des Geschäftsführers der Immobilienochter der Sparkasse Baden-Baden Gaggenau:

„Also Leute kommen schon mit hohen Summen zu uns, aber die fliegen das Geld mit Privatflugzeugen rein, anders geht das gar nicht. Da wird nicht ganz so ernsthaft kontrolliert. Wir hatten diese Woche allein vier Russen, die mit Privatflugzeugen rein sind. Und heute ist erst Dienstag! Aber am besten zahlen Sie ihr Bargeld auf einer Bank in Russland ein, da ist alles etwas einfacher. Danach überweisen Sie das Geld zu uns und dann haben wir keine Probleme. Denn Russland zählt inzwischen zu den weißen Staaten.“

In der Antwort auf den Antrag des der Abg. Eugen Schlachter „Geldwäsche in Baden-Württemberg“ stellte das Innenministerium Baden-Württemberg fest⁹:

„Die Regierungspräsidien haben in Abstimmung mit dem Innenministerium ein zweistufiges Konzept zur Umsetzung der Aufsichtspflichten entwickelt. In einer ersten Phase werden die Verpflichteten über das Geldwäschegesetz und die obliegenden Pflichten informiert. Rückfragen bei den Industrie- und Handelskammern hatten gezeigt, dass das Thema bundesweit weder richtig aufgearbeitet noch bekannt gemacht worden war. In einer zweiten Phase werden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt. Die Informationsphase ist inzwischen weitgehend abgeschlossen. Auch erste stichprobenartige Kontrollen sind bereits angelaufen.“

Nachdem Immobilienmakler seit 2002 als Verpflichtete in den Katalog des GwG aufgenommen worden sind, ist die Stellungnahme des Innenministeriums Baden-Württemberg unverständlich. Man stelle sich vor, der Staat wäre bei der Erhebung von Steuern beim Bürger genauso zurückhaltend. Ein Staatsbankrott wäre die Konsequenz. Während der Staat zu keinen Zugeständnissen bei der Steuer bereit ist, hat bei der Überwachung der Vorschriften des GwG die Sicherung von Einnahmen bei den Ländern Vorrang vor der Bekämpfung der Geldwäsche und der Gefahrenabwehr.

Zu Punkt 2:

In der Begründung der Richtlinie 2005/60/EG vom 26.10.2005 wird als Erwägungsgrund unter Punkt (14) festgestellt: „Diese Richtlinie sollte auch für die Tätigkeiten der dieser Richtlinie unterliegenden Institute und Personen gelten, die über das Internet ausgeübt

⁸ ZDF Frontal 21. Wortprotokoll zur Sendung vom 8. Februar 2011: Geldwäsche auf Russisch – Schwarzgeld für deutsche Immobilien. Von Joachim Bartz und Herbert Klar. – Anlage 1

⁹ Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 7665, 03. 03. 2011, Antrag der Abg. Eugen Schlachter u. a. GRÜNE und Stellungnahme des Innenministeriums zu „Geldwäsche in Baden-Württemberg“

werden.“ In den 40+9 Empfehlungen der FAFT werden Kasinos (Internet-Kasinos eingeschlossen) als Verpflichtete genannt.

Im Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz vom 13.08.2008 wurden die Tätigkeiten der verpflichteten Institute und Personen, welche über das Internet ausgeübt werden, nicht berücksichtigt. Damit ist die Richtlinie 2005/60/EG 26.10.2005 in diesem Punkt nicht hinreichend umgesetzt worden.

Die Nichtberücksichtigung der Tätigkeiten über das Internet durch den Gesetzgeber ist insofern sehr überraschend, als laut BITKOM 72 Prozent der Bundesbürger ab 14 Jahren regelmäßig das Internet nutzen¹⁰. Die durchschnittliche aktive Nutzungsdauer liegt bei über zwei Stunden pro Tag (140 Minuten). 88 Prozent der weiblichen und 83 Prozent der männlichen User haben bereits im Web eingekauft.

In der Entschließung vom 10. März 2009 zu der Integrität von Online- Glücksspielen ist das Europäische Parlament der Ansicht¹¹, „dass das Wachstum der Online-Glücksspiele mehr Gelegenheiten für korrupte Verhaltensweisen wie Betrug, Spielabsprachen, illegale Wettkartelle und Geldwäsche bietet, da Online-Glücksspiele sehr rasch eingerichtet und demontiert werden können und eine starke Ausbreitung von Offshore- Betreibern verzeichnet wird.“ Das Europäische Parlament forderte in diesem Zusammenhang die Kommission, Europol und die anderen nationalen und internationalen Institutionen auf, Erkenntnisse in diesem Bereich aufmerksam zu überwachen und zu melden.

Der derzeit gültige Glücksspielstaatsvertrag läuft Ende dieses Jahres aus. Weil zusätzlich der Europäische Gerichtshof den bisher gültigen Staatsvertrag für unzulässig erklärt hatte, müssen die Länder eine notwendige Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages zeitnah auf den Weg bringen. Die Bundesländer haben zwei unterschiedliche Entwürfe zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages vorgelegt. Während 15 Bundesländer einen einheitlichen Entwurf zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages erarbeitet haben, hat das Land Schleswig-Holstein einen eigenständigen Entwurf erstellt. Grund für den schleswig-holsteinischen Alleingang ist, nach Meinung der verantwortlichen Politiker, die unzureichende Liberalisierung der sog. Online-Glücksspiele. Online-Glücksspiele sind nach dem noch gültigen Staatsvertrag in Deutschland generell verboten. Dieses Verbot soll in den zwei vorliegenden Entwürfen zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages teilweise und/oder in bestimmten Bereichen aufgehoben werden.

Zu dem weitgreifenden Thema Glücksspiel (insbesondere Online-Glücksspiel) und Geldwäsche hat die Universität Hamburg, Institut für Recht der Wirtschaft, Arbeitsbereich: Glücksspiele, unter der Leitung von Herrn Prof. Michael Adams eine eigene, ergänzende Stellungnahme erarbeitet, welche als separate Anlage beigefügt ist.

¹⁰ Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e. V. (BITKOM) <http://www.bitkom.org/de>

¹¹ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2009 zu der Integrität von Online-Glücksspielen (2008/2215(INI)) Amtsblatt der Europäischen Union 1.4.2010 (2010/C 87 E/08)

In den Entwürfen zur Änderung des Glückspielstaatsvertrages in der Version der 15 Bundesländer - Stand 4.4.2011 - und der Version von Schleswig-Holstein, welche bereits zur Notifizierung bei der EU eingereicht worden sein soll, wird als Ziel formuliert, „sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden.“ Geldwäsche und Geldwäscheprävention werden allerdings in keinem der Entwürfe erwähnt.

Seit Wochen und Monaten sind viele Mitarbeiter aus fast allen Landesministerien mit den Entwürfen zur Änderung des Staatsvertrages beschäftigt. Auf den vielen Symposien und Tagung zum Thema Liberalisierung des Glücksspiels waren die Staatsdiener, davon viele Juristen, in großer Zahl vertreten. Wenn man die Mitarbeiter der Ministerien fragt, warum die Geldwäscheproblematik in dem Entwurf des Staatsvertrages nicht angesprochen wurde, erhält man vielfach die Antwort, man habe einfach nicht daran gedacht. Bei den Befragten handelt es sich auch um Mitarbeiter, welche für die geldwäscherechtliche Aufsicht der Spielbanken nach dem GwG zuständig sind. Dies sollte ein weiteres Mal eindrucksvoll aufzeigen, dass die Einsicht Geldwäsche zu bekämpfen und die nach dem GwG Verpflichteten effektiv zu überwachen, auf Länderebene nicht oder nur unzureichend vorhanden ist.

Wie in der Stellungnahme an den Finanzausschuss vom 11.2.2011 aufgezeigt¹², habe ich im ersten Halbjahr 2000 in Zusammenarbeit mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (BaKred) nachgewiesen, dass in der Spielbank Baden-Baden unter der Aufsicht des, auch geldwäscherechtlich zuständigen, Regierungspräsidiums Karlsruhe Geldwäsche ermöglicht wurde und dass gegen das KWG verstoßen wurde. Im Beschluss des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 539/96 vom 19.7.2000 wurde in Abs. 87 festgestellt¹³, dass „die privat geführten Spielbanken in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten beanstandungsfrei, ja erklärtermaßen vorbildhaft betrieben werden, Missstände und Unregelmäßigkeiten als Auslöser für die mit dem Spielbankenbetrieb verbundenen Gefahren also nicht erkennbar geworden“ seien.

Den zuständigen Behörden des in dem Verfahren beklagten Bundeslandes Baden-Württemberg ist bekannt gewesen, dass die von der Klägerin vorgetragene Behauptungen nicht der Wahrheit entsprachen. Im Konflikt zwischen der Erhaltung der Einnahmen und der Bekämpfung der Geldwäsche sowie der Gefahrenabwehr haben sich das Land und die Aufsichtsbehörden für die Sicherung der Einnahmen entschieden und den unwahren Behauptungen der Klägerin bis heute nicht widersprochen. Als Konsequenz dieser Ereignisse ist zu fordern, dass zwischen der geldwäscherechtlichen Aufsicht und den nach dem GwG Verpflichteten im Glücksspielbereich der notwendige Abstand hergestellt werden muss und das Profitstreben der Länder nicht Vorrang vor der Notwendigkeit der Gefahrenabwehr und der Bekämpfung der Geldwäsche erhält.

¹² Siehe Fußnote 1

¹³ Beschluss des Bundesverfassungsgericht 1 BvR 539/96 vom 19.7.2000. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (www.bundesverfassungsgericht.de)

Neben dem Abstands- und Neutralitätsgebot der geldwäscherechtlichen Aufsichtsbehörden gegenüber den Verpflichteten ist weiter zu fordern, dass vor einer möglichen Öffnung des deutschen Glücksspielmarktes für Online-Glücksspiele der gesamte Glücksspielbereich geldwäscherechtlich neu geregelt werden muss. Eine anzustrebende geldwäscherechtliche Regelung aller Glücksspielarten sollte auch die Offline-Glücksspiele, wie etwa die Spielhallen, einschließen.

Eine effektive geldwäscherechtliche Aufsicht des Online-Glücksspielbereiches durch die Länder sollte diese, wegen des großen technischen Überwachungsaufwands und der nicht unerheblichen Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen, überfordern. Angesichts der internationalen und zugleich innerstaatlich länderübergreifenden Dimensionen der Geldwäsche kann im Glücksspielbereich eine effektive Verhinderung der Geldwäsche nur durch bundeseinheitliche Regelungen d.h. einer Übertragung der Kompetenz an den Bund und der zusätzlichen Sicherstellung der notwendigen Kontrollen gewährleistet werden.

Die Einrichtung einer interdisziplinären und von Lobbyisten unabhängigen Arbeitsgruppe zum Thema Geldwäsche und Glücksspiel unter der Federführung des Bundesministeriums der Finanzen wäre zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dipl.-Kfm. Andreas Frank

Manuskript

Beitrag: Geldwäsche auf Russisch - Schwarzgeld für deutsche Immobilien

Sendung vom 8. Februar 2011

Von Joachim Bartz und Herbert Klar

Anmoderation:

Reich und schön - so ist Baden-Baden. Hier ließen schon früher russische Adlige den Rubel am liebsten rollen. Heute sind es Neureiche. Denn in Baden-Baden werden sie Bargeld aus dem Koffer relativ leicht los. Häufig ohne lästige Fragen, aus welcher Art Geschäft das Geld - etwa für teure Immobilien - denn wohl stammt. Auch deshalb lieben viele russische Kunden die gediegene Kurstadt. Dass schwarzgeld-verdächtige Geschäfte in Deutschland so leicht zu machen sind, hat gerade erst die EU gerügt. Joachim Bartz und Herbert Klar waren als angebliche Barzahler auf Immobiliensuche in Baden-Baden.

Text:

Flughafen Baden-Baden. Wir erwarten einen Gast aus Moskau, einen russischen Kollegen, nennen wir ihn Sergej. Mit seiner Hilfe wollen wir herausfinden, ob man in Baden-Baden Schwarzgeld waschen kann. Aus Sicherheitsgründen will Sergej nicht erkannt werden.

O-Ton Sergej, russischer Journalist:

Für diejenigen, die Geld waschen wollen, ist Baden-Baden angeblich eine sehr gute Adresse. Unter reichen Moskauern kursiert schon lange das Gerücht, dass man hier Immobilien in bar kaufen kann.

Stimmt das? Wir machen eine erste Stichprobe. Mit verdeckter Kamera besuchen wir einen Immobilienmakler. Der stammt aus einer ehemaligen Sowjetrepublik. Angeblich suchen wir für einen reichen Russen eine Villa. Zwei Millionen Euro darf die kosten, aber nur in bar. Der Makler ist zunächst vorsichtig. Dann aber bietet er eine Lösung an.

O-Ton Geschäftsführer Immobilienagentur, Wortprotokoll:

Der Notar eröffnet ein Notaranderkonto - auf das müssen Sie einzahlen. Wie Sie das machen, ist Ihre Sache. Aber das sollte bei den Banken hier kein Problem sein. Bargeld sehen die hier alle gern.

In der Tat fließt reichlich russisches Geld in die Stadt, gerne auch für Mode, Pelze und Schmuck. Russisch ist fast Zweitsprache.

Russische Kunden feilschen nicht, kaufen schnell und viel. Nach unseren Recherchen haben Reiche aus dem Osten in Baden-Baden Immobilien für weit mehr als Hundertmillionen Euro gekauft. Davon profitiert die Stadt.

Wir treffen Christian Mussler, CDU-Stadtrat und Mitglied im Bauausschuss der Stadt. Er ist Architekt und arbeitet oft für russischsprachige Kundschaft. Der gehören schon viele Villen wie diese, erzählt uns Mussler.

O-Ton Christian Mussler, CDU Stadtrat Baden-Baden:
Also wir in Baden-Baden sehen das sehr positiv, aus dem Grund werden schöne, wunderschöne alte Villen alle wieder hergerichtet, wo eben von Leuten aus der Russischen Föderation gekauft werden. Die Leute bringen, logisch, ne gewisse Kaufkraft mit nach Baden-Baden. Die Geschäfte haben sich drauf eingestellt. Die ganzen Baufirmen, alle leben natürlich zu einem Anteil davon, dass auf sehr hohem Niveau Häuser saniert werden und gebaut werden.

Und wie ist das mit dem Schwarzgeld?

O-Ton Christian Mussler, CDU Stadtrat Baden-Baden:
Die Gerüchteküche ist groß, man hört immer viel. Aber ob da wirklich was dran ist – ich weiß es nicht.

Wir aber wollen es wissen, machen noch eine Stichprobe, besuchen - wieder mit versteckter Kamera - einen großen Immobilienmakler. Woher unsere zwei Millionen Euro Bargeld stammen, interessiert den Verkaufsleiter nicht. Vielmehr gibt er Tipps, wie wir möglichst viel davon bei ihm loswerden können. Zum Beispiel zehn Prozent des Kaufpreises sofort, indem wir uns eine Villa reservieren lassen. Und dann rät er uns:

O-Ton Verkaufsleiter Immobilienagentur, Wortprotokoll:
Schließen Sie doch zwei Verträge ab. Einen offiziellen über die Immobilie. Und einen zweiten, privaten Vertrag, über die Inneneinrichtung. Da sind wir in der Höhe variabel.

O-Ton Frontal21:
Und da schaut keiner so genau hin?

O-Ton Verkaufsleiter Immobilienagentur, Wortprotokoll:
Nein. Das sind ja privatrechtliche Vereinbarungen. Die fallen auch nicht unter die Grunderwerbssteuer.

O-Ton Frontal21:
Und die Inneneinrichtung kann man auch wieder bar bezahlen?

O-Ton Verkaufsleiter Immobilienagentur, Wortprotokoll:
Ja, ja! Klar!

Wir zeigen dem ehemaligen Steuerfahnder Reinhard Kilmer unsere verdeckten Recherchen. Für ihn verstößt der Immobilienmakler gegen geltendes Recht.

O-Ton Reinhard Kilmer, Ex-Steuerfahnder:
Die Immobilienfirma ist nach dem Geldwäschegesetz hier auch in der Rolle der Überwachungspflichtigen. Das heißt, sie hat diese Regelungen dieses Gesetzes auch einzuhalten. Was hier geplant ist und was hier angestoßen werden soll, ist nach meiner Einschätzung ganz klar eine Beihilfe, wenn nicht sogar eine Mittäterschaft, für mich ein klarer Straftatbestand. Denn hier wird mitgewirkt an der Umgehung des Geldwäschegesetzes, hier wird auch mitgewirkt an einer Steuerhinterziehung, wenn zum Beispiel der Kaufpreis gesplittet wird, weil dadurch auch Grunderwerbssteuer hinterzogen wird.

Später fragen wir beim Immobilienhändler schriftlich nach, ob er das Geldwäschegesetz beachtet. Keine Antwort.

Das Wegschauen nutzen die Neureichen aus dem Osten, darunter auch korrupte Staatsdiener aus der ehemaligen Sowjetunion. In diesem Haus im Zentrum Baden-Badens hat sich zum Beispiel der Ex-Polizeichef von Baku – der Hauptstadt Aserbaidschans - die oberen Etagen gekauft: Magerram Alijew. Dabei könnte sich ein Staatsdiener das im Leben nicht leisten. In seiner Heimat gilt Alijew als korrupt. Seinen Posten hat er inzwischen verloren. Sein Vermögen offenbar nicht.

Zweites Beispiel. Die ukrainische Presse enthüllte einen dubiosen Immobilienkauf in Baden-Baden. Oleksandr Shynalsky, ehemaliger stellvertretender Generalstaatsanwalt aus Kiew, kaufte sich mit seiner Frau eine Immobilie - für eine halbe Million Euro. Danach wurde er gefeuert.

Und wie ist das mit Geldinstituten? Wir besuchen - wieder mit versteckter Kamera – eine Immobilientochter der Sparkasse Baden-Baden Gaggenau. Und wieder geht's um zwei Millionen in bar und eine schöne Villa. Der Geschäftsführer kennt das, weiß sofort einen Rat.

O-Ton Verkaufsleiter, Wortprotokoll:

Also Leute kommen schon mit hohen Summen zu uns, aber die fliegen das Geld mit Privatflugzeugen rein, anders geht das gar nicht. Da wird nicht ganz so ernsthaft kontrolliert. Wir hatten diese Woche allein vier Russen, die mit Privatflugzeugen rein sind. Und heute ist erst Dienstag!

Aber am besten zahlen Sie ihr Bargeld auf einer Bank in Russland ein, da ist alles etwas einfacher. Danach überweisen Sie das Geld zu uns und dann haben wir keine

Probleme. Denn Russland zählt inzwischen zu den weißen Staaten.

**O-Ton Frontal21:
Und dann fragt hier von Ihrer Seite aus keiner?**

**O-Ton Verkaufsleiter, Wortprotokoll:
Keiner.**

Die Sparkasse Baden-Baden Gaggenau teilt uns dazu schriftlich mit:

**Zitat:
„Wir gehen davon aus, dass unsere Tochtergesellschaft alle Gesetze und Richtlinien im Bereich Geldwäscheprävention korrekt beachtet.“**

Und so antworten uns alle hier, die wir anfragen: Notare, Immobilienmakler, Banken. Dabei sind sie nach dem Geldwäschegesetz verpflichtet, verdächtige Geschäfte zu melden.

Nach unseren Recherchen haben Makler und Notare in Baden-Baden noch nie einen Geldwäsche-Verdacht angezeigt. Und Baden-Baden ist kein Einzelfall. So leitete jüngst die EU-Kommission gegen Deutschland ein Verfahren ein, weil europäische Geldwäsche-Standards hierzulande nicht eingehalten werden. Und Prüfer der OECD stellen in einem Bericht fest: Immobilienmakler hätten keine Vorgaben für interne Kontrollen und Überprüfungen. Die Strafen seien gering und kaum abschreckend. Die Zahl der Ermittlungen sei niedrig.

In anderen Worten: ein Paradies für Geldwäscher.

**O-Ton Gerhard Schick, B'90/Grüne MdB, Finanzexperte:
Für Deutschland ist es richtig peinlich, wie wir dastehen, wenn internationale Organisationen uns sagen: Ihr erfüllt grundlegende Normen der Geldwäschebekämpfung nicht. Und ich glaube, auf diese Blamage muss man jetzt mal richtig reagieren, mit einer konsequenten Strategie zur Bekämpfung der Geldwäsche.**

Nach drei Tagen in Baden-Baden fliegt Sergej zurück nach Moskau. Sergej ist irgendwie enttäuscht vom Rechtsstaat Deutschland.

**O-Ton Sergej, russischer Journalist:
Als ich sah, dass freundliche Leute mit gutem Aussehen Ratschläge gaben, wie man deutsche Gesetze umgeht, war ich doch ziemlich erschrocken. Ich denke, wenn bei Euch in Deutschland die Kontrollen strenger wären, die Hürden höher für die Geldwäscher, diese Verbrecher, dann wäre der**

Kampf gegen die Korruption bei uns in Russland viel leichter.

.

Abmoderation:

Unter dem Druck der EU will sich das Finanzministerium jetzt beeilen, Lücken bei der Geldwäsche zu schließen. Im März will Schäuble einen Gesetzentwurf vorlegen.

Zur Beachtung: Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Der vorliegende Abdruck ist nur zum privaten Gebrauch des Empfängers hergestellt. Jede andere Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtgesetzes ist ohne Zustimmung des Urheberberechtigten unzulässig und strafbar. Insbesondere darf er weder vervielfältigt, verarbeitet oder zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Die in den Beiträgen dargestellten Sachverhalte entsprechen dem Stand des jeweiligen Sendetermins.



EUROPÄISCHE KOMMISSION
Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

CAPITAL AND COMPANIES
Corporate governance, social responsibility

Brüssel, den **06 JULI 2011**

Herrn Andreas Frank
Poststr. 4
CH-6300 Zug
Suisse

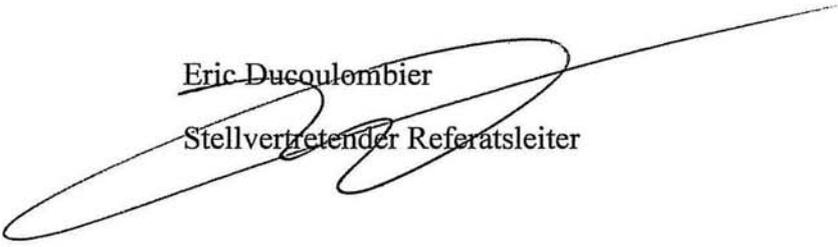
Betrifft: Zwischenbescheid zu CHAP Nr. (2011) 01497

Sehr geehrter Herr Frank,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.05.2011, in dem Sie sich über die unvollständige Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG durch die Bundesrepublik Deutschland beschweren. Ihre Beschwerde ist unter CHAP Nr. (2011) 01497 registriert worden.

Zwischenzeitlich haben wir eine Korrespondenz mit den zuständigen deutschen Behörden eröffnet. Diese haben nun eine Stellungnahmefrist von einem Monat, um auf unser Schreiben zu reagieren. Wir bemühen uns, Sie mit einer Antwort innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieses Schreibens zu versehen.

Ihre Sache wird von Herrn Tobias Mackie, Tel. +32-2-2961661, elektronische Anschrift Tobias.mackie@ec.europa.eu, bearbeitet.


Eric Ducoulombier
Stellvertretender Referatsleiter

Mitteilung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
an die Europäische Kommission
vom 18. Januar 2011

Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Deutschland

Verfahren Nr. 2009 / 4572

Bezug: Mitteilung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission vom 16. August 2010

Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 28. Juni 2010 (SG-Greffe(2010)D/9298)

Anlage: Aktualisierte Übersichtstabelle über den Umsetzungsstand in den Ländern

Die Bundesregierung beehrt sich, der Europäischen Kommission Folgendes mitzuteilen:

Im Schreiben vom 24.06.2010 hatte die Europäische Kommission mitgeteilt, sie vertrete die Ansicht, dass die Bundesrepublik Deutschland ihre Verpflichtungen nach Artikel 37 der Richtlinie 2005/60/EG nicht erfülle. Grund hierfür sei, dass nach den der Europäischen Kommission vorliegenden Informationen nicht alle Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland die erforderlichen Aufsichtsbehörden für sämtliche der Richtlinie unterliegenden Personen und Institute bestimmt hätten. Mängel bestünden anscheinend in Bezug auf Casinos, Immobilienmakler, Versicherungsvermittler und die unter Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 3 Buchstabe e der Richtlinie fallenden Personen.

Die Bundesregierung hatte hierzu gegenüber der Europäischen Kommission mit Schreiben vom 21. Dezember 2009, 19. April 2010 und zuletzt vom 16. August 2010 Stellung genommen. Bereits in den Mitteilungen vom 21. Dezember 2009 und vom 19. April 2010 konnte der Europäischen Kommission berichtet werden, dass die Aufsichtsbehörden im Bereich der Casinos in allen Ländern bestimmt sind. Hinsichtlich der anderen genannten Berufsgruppen musste in der Mitteilung vom 16. August 2010 noch berichtet werden, dass es in einigen Ländern noch des Abschlusses der Verfahren zur Verabschiedung der entsprechenden Verordnungen bedurfte, die die landesrechtliche Grundlage für die Bestimmung der Aufsichtsbehörden darstellen. Die Bundesregierung hatte hierzu angekündigt, unaufgefordert über die in Zukunft erzielten Fortschritte zu berichten.

Die Bundesregierung freut sich, der Europäischen Kommission mitteilen zu können, dass in allen Bundesländern die zuständigen Behörden für die sogenannten sonstigen Berufsgruppen nunmehr bestimmt sind. Anzumerken ist, dass es sich in zwei Ländern noch um vorläufige Regelungen handelt. Im Land Sachsen-Anhalt wurde die Verordnung hierzu bereits im Innenausschuss des Landtages behandelt und wird damit voraussichtlich noch im Februar in Kraft treten. Bis dahin wurde die zuständige Behörde im Erlasswege bestimmt, so dass die Aufgabe bereits jetzt wahrgenommen wird. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat am 14.12.2010 einen Kabinettsbeschluss der Landesregierung gefasst, wonach das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus zuständige Behörde ist. Die zugehörige Verordnung soll alsbald in Kraft treten. Eine aktualisierte Übersichtstabelle ist beigelegt.

Die Bundesregierung wird die Europäische Kommission vom abschließenden Inkrafttreten der Verordnungen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich unterrichten.

Mitteilungen der Bundesländer zu den Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GWG

Land	Berufsgruppe	Zuständige Aufsichtsbehörde	Rechtsgrundlage
Baden-Württemberg <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Regierungspräsidium Karlsruhe	§ 6 Spielbankengesetz
	Güterhändler	die Regierungspräsidien jeweils für ihren Regierungsbezirk	§ 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz
	Immobilienmakler	die Regierungspräsidien jeweils für ihren Regierungsbezirk	§ 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz
	Versicherungsvermittler	die Regierungspräsidien jeweils für ihren Regierungsbezirk	§ 1 der Verordnung des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Geldwäschegesetz
Bayern <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Bayerisches Staatsministerium des Innern	Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern
	Güterhändler	Bayerisches Staatsministerium des Innern	Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
	Immobilienmakler	Bayerisches Staatsministerium des Innern	Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
	Versicherungsvermittler	Bayerisches Staatsministerium des Innern	Art. 6 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes
Berlin <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Senatsverwaltung für Inneres und Sport	§ 12 Spielbankengesetz Bln i.V.m. Nr. 5 (5) Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben Bln
	Güterhändler	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (SenWTF)	§ 9 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Bln i.V.m. Nr. X Ziffer 17, 18 Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (GV Sen Bln)
	Immobilienmakler	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (SenWTF)	§ 9 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Bln i.V.m. Nr. X Ziffer 18 Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (GV Sen Bln)
	Versicherungsvermittler	Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen (SenWTF)	§ 9 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz Bln i.V.m. Nr. X Ziffer 21 Geschäftsverteilung des Senats von Berlin (GV Sen Bln)
Brandenburg <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Spielbankaufsicht)	§ 9 Spielbankengesetz Brandenburg
	Güterhändler	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz Brandenburg i. V. m. Ziffer VI Nr. 5 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden
	Immobilienmakler	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz Brandenburg i. V. m. Ziffer VI Nr. 5 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden

Mitteilungen der Bundesländer zu den Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG

	Versicherungsvermittler	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz Brandenburg i. V. m. Ziffer VI Nr. 5 der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden
Bremen <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Senator für Inneres und Sport	§ 4 Abs. 1 Bremisches Spielbankgesetz
	Güterhändler	Senator für Wirtschaft und Häfen	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10.08.2010
	Immobilienmakler	Senator für Wirtschaft und Häfen	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10.08.2010
	Versicherungsvermittler	Senator für Wirtschaft und Häfen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Bekanntmachung über die nach dem Geldwäschegesetz zuständigen Behörden vom 10.08.2010
Hamburg <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Behörde für Inneres	Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29.06.2010 (dort Ziff. 3)
	Güterhändler	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	Ziff. 1 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29.06.2010
	Immobilienmakler	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	Ziff. 1 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29.06.2010
	Versicherungsvermittler	Behörde für Wirtschaft und Arbeit	Ziff. 1 der Anordnung zur Durchführung des Geldwäschegesetzes vom 29.06.2010
Hessen <i>Behörden bestimmt.</i>	Casinos	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	§ 15 i.V.m. § 17 Hessisches Spielbankengesetz
	Güterhändler	Regierungspräsidien	§ 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
	Immobilienmakler	Regierungspräsidien	§ 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
	Versicherungsvermittler	Regierungspräsidien	§ 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
Mecklenburg-Vorpommern <i>Behörden bestimmt (Kabinettsbeschluss). Verordnung in</i>	Casinos	Innenministerium M-V	§ 13 des Spielbankengesetzes.
	Güterhändler	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Kabinettsbeschluss vom 14.12.2010 (Verordnung in Vorbereitung)
	Immobilienmakler	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Kabinettsbeschluss vom 14.12.2010 (Verordnung in Vorbereitung)
	Versicherungsvermittler	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus	Kabinettsbeschluss vom 14.12.2010 (Verordnung in Vorbereitung)

Mitteilungen der Bundesländer zu den Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG

<i>Vorbereitung .</i>			
<u>Niedersachsen</u>	Casinos	Niedersächsisches Finanzministerium	§ 10 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Spielbankengesetz
<i>Behörden bestimmt.</i>	Güterhändler	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5.11.2004
	Immobilienmakler	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5.11.2004
	Versicherungsvermittler	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Art. 1 § 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5.11.2004
<u>Nordrhein-Westfalen</u>	Casinos	Bezirksregierungen	§ 14 der Glücksspielverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
<i>Behörden bestimmt.</i>	Güterhändler	Bezirksregierungen (Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums)	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz NRW
	Immobilienmakler	Bezirksregierungen	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz NRW
	Versicherungsvermittler	Bezirksregierungen	§ 8 Abs. 3 Landesorganisationsgesetz NRW
<u>Rheinland-Pfalz</u>	Casinos	Fachlich zuständiges Ministerium (Ministerium des Innern und für Sport)	§ 1 ZuständigkeitsVO GwG
<i>Behörden bestimmt.</i>	Güterhändler	Kreisverwaltung; Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde (kreisfreie Städte)	§ 2 Abs. 2 ZuständigkeitsVO GwG
	Immobilienmakler	Kreisverwaltung; Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde (kreisfreie Städte)	§ 2 Abs. 2 ZuständigkeitsVO GwG
	Versicherungsvermittler	Kreisverwaltung; Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde (kreisfreie Städte)	§ 2 Abs. 2 ZuständigkeitsVO GwG
<u>Saarland</u>	Casinos	Ministerium für Arbeit, Frauen, Prävention, Soziales und Sport	§ 9 Saarl. Spielbankengesetz i.V. m. § 4 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz
<i>Behörden bestimmt.</i>	Güterhändler	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft	§ 1 VO über die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz
	Immobilienmakler	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft	§ 1 VO über die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz
	Versicherungsvermittler	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft	§ 1 VO über die Zuständigkeit nach dem Geldwäschegesetz
<u>Sachsen</u>	Casinos	Landesdirektion Leipzig	§ 17 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 SächsSpielbG
<i>Behörden bestimmt.</i>	Güterhändler	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	§ 16 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
	Immobilienmakler	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	§ 16 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
	Versicherungsvermittler	Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	§ 16 Abs. 1 Satz 1 des sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes
<u>Sachsen-Anhalt</u>	Casinos	Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Spielbankengesetz Sachsen-Anhalt

Mitteilungen der Bundesländer zu den Aufsichtsbehörden nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG

Behörden bestimmt <i>(Erlass).</i> Verordnungsverfahren <i>wird abgeschlossen im</i> Februar 2011.	Güterhändler	Landesverwaltungsamt	Erlass vom 17.11.2010 Inkrafttreten der Verordnung steht bevor (Februar 2011).
	Immobilienmakler	Landesverwaltungsamt	Erlass vom 17.11.2010 Inkrafttreten der Verordnung steht bevor (Februar 2011).
	Versicherungsvermittler	Landesverwaltungsamt	Erlass vom 17.11.2010 Inkrafttreten der Verordnung steht bevor (Februar 2011).
Schleswig-Holstein Behörden bestimmt.	Casinos	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Geldwäschegesetz für Spielbanken vom 28.10.2009
	Güterhändler	Allgemeine Ordnungsbe- hörden des Landes Schleswig-Holstein (Kreise, Ämter, Gemeinden)	§§ 164 ff Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
	Immobilienmakler	Allgemeine Ordnungsbe- hörden (Kreise, Ämter, Gemeinden)	§§ 164 ff. Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
	Versicherungsvermittler	Allgemeine Ordnungsbe- hörden (Kreise, Ämter, Gemeinden)	§§ 164 ff. Landesverwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
Thüringen Behörden bestimmt.	Casinos	Thüringer Innenministerium	§ 10 Thüringer Spielbankengesetz
	Güterhändler	Obere Gewerbebehörde Thüringen	§ 5a Thüringer ZuständigkeitsermächtigungsVO Gewerbe
	Immobilienmakler	Obere Gewerbebehörde Thüringen	§ 5a Thüringer ZuständigkeitsermächtigungsVO Gewerbe
	Versicherungsvermittler	Obere Gewerbebehörde Thüringen	§ 5a Thüringer ZuständigkeitsermächtigungsVO Gewerbe